

Verordnung des Generalvikars zur Durchführung von Gottesdiensten vom 13. September 2021

§ 1 Gottesdienste

(1) Öffentliche Gottesdienste einschließlich der Messfeiern können gefeiert werden, wenn sie nach staatlichem Recht gestattet sind. Über die staatlichen Vorgaben hinaus gelten die in den Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste genannten Sicherheitsmaßnahmen. Diese gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Wenn sich die staatlichen Vorgaben sowie die Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste nicht einhalten lassen, muss auf die Feier von öffentlichen Gottesdiensten verzichtet werden.

(3) Es wird darum gebeten, wo immer möglich, Gottesdienste zu streamen.

(4) Sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine nächtliche Ausgangssperre gilt, sind Gottesdienste zeitlich so anzusetzen, dass die Gottesdienstbesucher bis zu Beginn der Ausgangssperre zurück in ihren Wohnungen sein können und sie nicht vor Ende der Ausgangssperre verlassen müssen.

(5) Beisetzungen dürfen entsprechend den aktuellen staatlichen und vor Ort geltenden kommunalen Vorgaben stattfinden. Die in den Rahmenbedingungen zu öffentlichen Gottesdiensten unter freiem Himmel genannten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.

(6) Wallfahrten und Prozessionen sind gestattet. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Wallfahrten und Prozessionen in den Rahmenbedingungen zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Diese gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Die Krankenkommunion und die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden sind erlaubt.

(8) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.

§ 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 14. September 2021 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.

Die Verordnung des Generalvikars zur Durchführung von Gottesdiensten vom 8. Juni 2021 tritt mit Ablauf des 13. September 2021 außer Kraft.

Würzburg, 13. September 2021

gez. Dr. Jürgen Vorndran
Generalvikar